

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/973**

Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen
(Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/670) **am Mittwoch, d. 5. Juli 2006**

Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes, Verband der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wilfried Kellermann, Landgericht Kiel, Harmsstr. 99 - 101, 24114 Kiel:

Die beabsichtigte Reform des Polizeirechts ist ein politisch nachvollziehbares und grundsätzlich zu befürwortendes Ziel, um den gestiegenen Bedrohungen durch den internationalen Terrorismus zu begegnen. Die geplanten Gesetzesbestimmungen dürfen aber nicht den Grundrechtsschutz der Betroffenen, insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, die rechtsstaatliche Bestimmtheit und Verhältnismäßigkeit, die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern sowie maßgebliche EG-Richtlinien verletzen und nicht in Widerspruch zu anderen gesetzlichen Regelungen treten. Andernfalls bestände Gefahr, das angestrebte politische Ziel zu verfehlen. Aufgabe dieser Äußerung soll keine politische Bewertung sein, sondern lediglich rechtliche Bedenken aufzeigen, die nach Auffassung des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes der Änderung des Gesetzentwurfs bedürfen, um die Feststellung der Unvereinbarkeit einzelner Normen mit der Verfassung zu vermeiden. Im einzelnen:

Zu § 179 Abs. 2 Nr. 2 LVerwGE: Da Organisationsdelikte in §§ 84 - 87, 129 ff StGB geregelt sind, erscheint die Erhebung personenbezogener Daten bei Anknüpfung an den erweiterten Katalog hinlänglich konkretisiert. Die beabsichtigte vorbeugende Bekämpfung von Straftaten wird auch grundsätzlich nicht durch bundesgesetzliche Regelungen erschöpft. Die Anforderungen an Bestimmtheit und Klarheit der Norm sind jedoch nicht näher eingegrenzt. Deshalb besteht das Risiko, dass der Eingriff nur an diffuse Anhaltspunkte für spätere Straftaten anknüpft. Zumindest wäre klarzustellen, weshalb ein Grundrechtseingriff trotz Risikos einer Fehleinschätzung verfassungsrechtlich hingenommen werden muss (BVerfG, Urt. v. 27. 7. 2005 1 BvR 668/04).

Zu § 180 Abs. 3 LVerwGE: Mangels *konkreter* Gefahr für höherrangige Rechtsgüter ist die Verhältnismäßigkeit nicht gewahrt. Diese gebietet, dass der Gesetzgeber intensive Grundrechtseingriffe erst von bestimmten Verdachts- oder Gefahrenstufen an vorsehen darf. Erforderlich ist eine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für diese Rechtsgüter eintreten wird (BVerfG, Beschl. v. 4. 4. 2006 - 1 BvR 518/02).

Zu § 184 Abs. 2 LVerwGE: In das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1) darf nur unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eingegriffen werden. Das BVerfG fordert eine konkrete Gefahr für höherrangige Rechtsgüter, also eine hinreichende Wahrscheinlichkeit für einen in absehbarer Zeit eintretenden Schaden (BVerfG, Beschl.a.a.O.). Die gem. §§ 184 Abs. 4 S. 5, 186 Abs. 4 und 5 LVerwG vorgesehene nachträgliche Unterrichtung der Betroffenen wird sich in der Praxis kaum durchführen lassen. Es gilt das alte Bedenken, dass der Betroffene trotz

entsprechender Bemühungen nicht weiß, wer was wann und bei welcher Gelegenheit von ihm weiß (Mallmann, DRiZ 1987, 378).

Zu § 185 Abs. 2 und 3 LVerwGE: Falls von gleicher Wortbedeutung des bisher verwendeten Begriffs „Leib“ und des zukünftigen Begriffs „Gesundheit“ ausgegangen wird, wäre die Gesetzesänderung nicht zu beanstanden. Sollte davon aber entsprechend üblicher Definition bereits eine leichte Körperverletzung erfasst sein, müsste von Unvereinbarkeit mit Art 13 Abs. 4 GG ausgegangen werden (BVerfG, Urteil v. 3. 3. 2004 - 1 BvR 2378/98). Im materiellen Strafrecht findet weiterhin der Begriff „Leib“ Anwendung. Da eine konkrete Gefahr nicht gefordert wird, scheint der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wiederum nicht gewahrt (s.o.).

Zu § 185 a Abs. 1 LVerwGE: Wiederum bleibt unklar, wie wahrscheinlich ein Eingriff sein muss, um das Risiko einer Fehleinschätzung bei Erhebung von Telekommunikationsdaten zu reduzieren (BVerfG, Urt. a.a.O). Die Gefahr besteht, dass Telekommunikationsdaten unbescholtener Bürger gespeichert werden. Bezüglich des Tatbestandsmerkmals „Gesundheit“ gilt das oben Gesagte.

Zu § 186 a LVerwGE: Zwar soll die Datenerhebung unterbleiben, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass erfasste Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. Zweifelhaft ist, hinsichtlich der Zulässigkeit einer Datenspeicherung aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht auf objektive Gegebenheiten, sondern auf eine „Annahme aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte“ abzustellen. Danach obläge der Polizei die Einschätzung von Voraussetzungen und Grenzen der Speicherung. Es müsste aber wiederum um die Abwehr gegenwärtiger oder zukünftiger konkreter Gefahren gehen.

Zu § 187 Abs. 1 LVerwGE: Auch hinsichtlich einer abrufbaren Speicherung wird weder an eine konkrete noch eine gegenwärtige Gefahr angeknüpft. Eine erhebliche Diskrepanz ist in den unterschiedlichen tatbestandlichen Anforderungen in Satz 1 und Satz 2 zu sehen, die sich nicht erschließt.

Zu § 189 Abs. 1 LVerwGE: Während nach gegenwärtiger Gesetzesfassung eine Speicherung unter anderem an eine Wiederholungsgefahr geknüpft wird, entfällt dieses Tatbestandsmerkmal nicht nur, sondern nach dem Wortlaut kommt auch eine Speicherung der Daten von Dritten und Nichtstörern in Betracht. Eine solche Regelung muss als gesetzwidriger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gesehen werden.

Zu § 201 Abs. 2 LVerwGE: Ein Aufenthaltsverbot soll bereits bei Gefahren für die Gesundheit sowie sonstige Sach- und Vermögenswerte in Betracht kommen. Die Abwägung dürfte verfassungsrechtlich unbedenklich nur bei strengerer Güterabwägung sein, weil andernfalls das Grundrecht auf Freizügigkeit verletzt wäre.

Schließlich sei noch angemerkt, dass in Schleswig-Holstein erst im Jahre 2000 das neue Landesdatenschutzgesetz sowie das Informationsfreiheitsgesetz - damals getragen von allen Fraktionen des Landtages - in Kraft getreten sind. Die dort dem Bürger eröffneten Ansprüche und geschaffenen Kontrollmechanismen werden durch den vorliegenden Gesetzgebungsentwurf weitgehend ausgehöhlt. Dabei wird der subsidiäre Charakter der Datenschutzgesetze gegenüber speziellen datenschutzrechtlichen Normen nicht verkannt. Der Gesetzgeber hatte seinerzeit indes

die für ihn verbindliche EG-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG umsetzen wollen. Wird die geschaffene gesetzliche Regelung durch das geplante Polizeirecht ausgehöhlt, wäre ein Verstoß gegen EG-Recht nicht von der Hand zu weisen.

Da richterliche Kontrollaufgaben wiederum dem Amtsgericht zufallen sollen, wird sich mangels konkreter tatbestandlicher Anforderungen eine sachgerechte Überprüfung der Prognoseentscheidungen durch die ohnehin stark belasteten Kolleginnen und Kollegen nur schwer bewältigen lassen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband regt eine Überprüfung des Gesetzesentwurfs auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG an, um das gesetzgeberische Ziel nicht zu gefährden.

Für den Schleswig-Holsteinischen Richterverband:

Dietmar Wullweber

Vorsitzender Richter am Landgericht

Landgericht Itzehoe

Theodor-Heuss-Platz 3

25524 Itzehoe